

XV. Rußland.

1. Allgemeines.

Nach den jetzt gültigen Bestimmungen für die Einfuhr von Flugzeugen und deren Teilen nach der Union d. S. S. R. kommt außer der vom Außenhandelskommissariat bzw. Handelsvertretung der Union d. S. S. R. in Berlin, Lindenstraße 22/24, einzuholenden Einfuhrlizenz noch die Genehmigung der Hauptverwaltung der Luftflotte (Glawwosduchflot) in Frage. Die betreffenden Bestimmungen des Zollkodexes, Art. 188, § 1, lauten wie folgt:

„Die aus dem Auslande eingeführten Luftfahrzeuge und deren Teile werden für staatliche und private Betriebe sowie Privatpersonen nur auf Grund von Sondergenehmigungen des „Glawwosduchflot“ durchgelassen, die zur Nutzung der betreffenden Apparate oder deren Teile berechtigen.“

2. Zollsätze.

Gewichtszoll.

Für die Zollberechtigung bei Flugzeugen und deren Teilen kommt vorwiegend der nachstehende Art. 173, Punkt 5 des Zolltarifes vom 8. Januar 1924 in Frage:

„Flugzeuge und deren Teile, unabhängig von dem Material des Erzeugnisses: 100 kg = 29 Rubel.“

Falls die einzelnen Teile besonders von dem Flugzeug eingeführt werden und keine ausgesprochenen Merkmale des Flugzeugzubehörs tragen, so werden sie als selbständige Erzeugnisse laut den in Frage kommenden Zollpositionen verzollt.

An Stelle der Zollsätze aus dem Zolltarif vom 14. Februar 1922 hat der am 8. Januar 1924 vom Rat der Volkskommissare der Union d. S. S. R. bestätigte Zolltarif Gültigkeit erhalten.